



GEMEINDE
HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Einwohnergemeinde Hölstein

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Einwohnergemeinde

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Rechtsform	3
§ 3 Autonomie	3

2. Organisation

§ 4 Gemeindeorganisation	3
--------------------------	---

3. Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane

§ 5 Behördenorganisation	3
§ 6 Kontrollorgane	3
§ 7 Hilfsorgane	3

4. Wahl der Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane

§ 8 Wahlorgane	4
§ 9 Verfahren bei Urnenwahlen	4
§ 10 Stille Wahl	5

5. Gemeindeverwaltung

§ 11 Organisation	5
§ 12 Anstellungsverhältnisse und Entlohnung	5
§ 13 Anstellung und Entlassung des Personals	5

6. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen

§ 14 Grundsätze der Haushaltsführung	5
§ 15 Sondervorlagen	5
§ 16 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	5

7. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 18 Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hölstein beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28.05.1970:

1. Einwohnergemeinde

§ 1 Zielsetzung

Die Einwohnergemeinde Hölstein orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben am Leitbild.

§ 2 Rechtsform

Die Gemeinde ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Autonomie (§ 2 GemG)

Die Gemeinde ordnet im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie ist offen gegenüber einer Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften.

2. Organisation

§ 4 Gemeindeorganisation (§ 5 GemG)

Die Gemeinde Hölstein hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

3. Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane

§ 5 Behördenorganisation

Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern
- b) Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule, bestehend aus 5 Mitgliedern
- c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern
- d) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler gemäss Vertrag:
 - 1 Delegierte/r in die Versammlung der Gemeindedelegierten
 - 1 sachverständige Person in den Spruchkörper

§ 6 Kontrollorgane (§§ 98 ff. GemG)

Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- a) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern

§ 7 Hilfsorgane (§§ 104 ff. GemG)

Es bestehen folgende Hilfsorgane:

- a) Bau- und Planungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Umweltkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
- c) Kommission für Freizeitkurse und Erwachsenenbildung Hölstein-Bennwil-Lampenberg, bestehend aus 6 Mitgliedern, davon 2 aus Hölstein
- d) Weitere, durch Reglement eingesetzte, ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104 Absatz 1 Gemeindegesetz, bestehend aus 3 bis 5 Mitgliedern
- e) Weitere, durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat eingesetzte nichtständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben gemäss § 104 Absatz 1 bis Gemeindegesetz, bestehend aus 3 bis 5 Mitgliedern
- f) Wahlbüro, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest.

4. Wahl der Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane

§ 8 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) 7 Mitglieder des Gemeinderates
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) 4 Mitglieder des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule
- d) 5 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

² Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) 1 Mitglied des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule aus seiner Mitte
- b) 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- c) 4 Mitglieder der Bau- und Planungskommission sowie 1 Mitglied der Bau- und Planungskommission aus seiner Mitte
- d) 4 Mitglieder der Umweltkommission sowie 1 Mitglied der Umweltkommission aus seiner Mitte
- e) Wahlbüro
- f) Mitglieder der beratenden Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104 des Gemeindegesetzes
- g) weitere Gemeindevertretungen in regionale oder kommunale Gremien

³ Durch den Schulrat werden gewählt:

- a) Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Waldenburgerthal aus seiner Mitte
- b) 1 Mitglied des Schulrates der Musikschule beider Frenkentaler aus seiner Mitte
- c) weitere Gemeindevertretungen in schulnotwendige Gremien

§ 9 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

Für die Urnenwahlen gilt das Majorzprinzip.

§ 10 Stille Wahl (§ 30 GpR)

Die stille Wahl ist bei allen unter § 8 Abs. 1 a) bis d) aufgeführten Behörden möglich mit Ausnahme bei der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

5. Gemeindeverwaltung

§ 11 Organisation (§ 107 GemG)

Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.

§ 12 Anstellungsverhältnisse und Entlohnung

Die Anstellungsverhältnisse und die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Personalreglement geregelt.

§ 13 Anstellung und Entlassung des Personals

Der Gemeinderat beschliesst über die Anstellung und Entlassung der Gemeindeschreiberin resp. des Gemeindeschreibers, der Gemeindekassiererin resp. des Gemeindekassiers sowie aller weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, sofern das Personalreglement keine Ausnahme vorsieht.

6. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen

§ 14 Grundsätze der Haushaltsführung

Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben, der Verursacherfinanzierung und der Abgeltung von Sondervorteilen zu führen.

§ 15 Sondervorlagen (§ 159 GemG)

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a) einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.00
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00

§ 16 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Vorschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) ungebundene Ausgaben:

- bis CHF 20'000.00 für die Einzelausgabe
- bis CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
 - bis CHF 500'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - bis CHF 500'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag

7. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hölstein vom 21. September 2009 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt per 01.07.2022 in Kraft.

² Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 28.03.2022 und bestätigt durch die Urnenabstimmung vom 15.05.2022.

³ Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft 24.05.2022.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter

Andrea Heger-Weber

Pascal Liederer